

Berlin, 22.10.2024
AZ: 17224

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am gleichen Standort, insbesondere zu **Beschleunigungsgebieten** und zum **Ersatzgeld für Artenschutzmaßnahmen**

Zum Kabinettsentwurf vom 24 Juli 2024 (Bundestagsdrucksache 20/12785) nimmt der BLG wie folgt Stellung:

1. Der BLG unterstützt den Ansatz einer beschleunigten Planung für Windenergieparks und Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die neu geschaffenen europarechtlichen Möglichkeiten müssen in Deutschland zur Anwendung kommen. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die geplanten Regelungen für „Beschleunigungsgebiete“ mit neuen Planungsregeln nach Windenergiebedarfsflächengesetz einschließlich eines "Artenschutz-Ersatzgeldes" für Wind- und neu PV-Freiflächen-Projekte. Ergänzend kommen Änderungen im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, bei der Umweltverträglichkeits- und der BImSch-Prüfung hinzu. Diese Möglichkeiten leiten sich aus der letzten Novelle der EU-Erneuerbare Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2023 ab. Damit wird auch eine sinnvolle Entfristung der Planungsregeln nach §6 WindBG – bisher basierend auf den EU-Notfallregelungen – erreicht.

Zu den Beschleunigungsgebieten:

2. Der BLG weist darauf hin, dass insbesondere der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zu einem relevanten Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen führen wird. Das Thünen-Institut schätzt den zusätzlichen Flächenbedarf durch den Ausbau der Freiflächen-PV auf 36 ha/Tag bzw. 104.300 Hektar bis 2030 ¹. Bei Windenergie wird der Flächenbedarf auf 4 ha/Tag bzw. 11.800 Hektar bis 2030 geschätzt.
3. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist daher darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen so weit wie möglich geschont werden. Der BLG hält dazu die ausdrückliche Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei Planungen für Wind und PV für erforderlich.

¹ Thünen Working Paper 224 „Flächennutzung und Flächennutzungsansprüche in Deutschland“; 2023; Link: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn067046.pdf

4. Dazu schlägt der BLG folgende Ergänzung in §6b und §6c des Windenergiebedarfsflächengesetzes und in §249 a-c Baugesetzbuch vor, die sich an die bestehende Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes (§15 Absatz 3 BNatschG) anlehnt: *„Die zuständige Behörde hat bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Beschleunigungsgebiete auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“*
Für eine Prüfung einer Verträglichkeit von Freiflächen-PV mit agrarstrukturellen Belangen liegen inzwischen in vielen Ländern Empfehlungspapiere und Leitlinien vor, auf die zurückgegriffen werden kann.
5. In den neuen Regeln für Minderungsmaßnahmen nach Anlage 3 (neu) des Baugesetzbuches bzw. in § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3 BauGB sollte in Analogie zur Maßgabe des §6 WindBG ausdrücklich festgehalten werden, dass anzuordnende Minderungsmaßnahmen nicht nur geeignet, sondern auch verhältnismäßig sind.

Zum „Artenschutz-Ersatzgeld“:

6. Der BLG bezweifelt, dass eine bundeszentrale Verwaltung des „Artenschutz-Ersatzgeldes“ für nationale Artenhilfsprogramme nach §6b, Absatz 6 (neu) sowie §6c, Absatz 6 (neu) des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu einer tatsächlichen Beschleunigung auch der begleitenden Artenschutzmaßnahmen führen wird.
Der BLG bewertet bereits die bestehende Ersatzgeldregelung nach WindBG als nicht besonders effektiv. Aus den aktuellen Aktivitäten des Bundesamtes für Naturschutz für ein nationales Artenhilfsprogramm ist bisher keine Abstimmung mit den Kompensationsmaßnahmen der Länder erkennbar. Es droht eine Maßnahmen- und Flächenkonkurrenz im Biodiversitätsschutz. Die Ausschreibungsverfahren des BfN tragen eher zu einer langsameren Umsetzung von Maßnahmen bei.
Der BLG erwartet vom Bund eine Abstimmung mit den Ländern über das Artenhilfsprogramm. Zumindest sollte die Forderung des Bundesrates aufgegriffen werden, dass die Vorgaben zur Verwendung des Ersatzgeldes für das nationale Artenhilfsprogramm in einer Bundesverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen sind.
7. Artenschutzmaßnahmen für Windparks an Land und PV-Freiflächenanlagen sollten grundsätzlich weiter in der Kompetenz und Umsetzung der Länder verbleiben; die Sachlage ist hier anders als bei Windenergie auf See. Der BLG sieht noch viel Potential darin, Artenschutzmaßnahmen besser mit der naturschutzrechtlichen Kompensation nach §13 ff. BNatschG zu verknüpfen bzw. zu synchronisieren (Realkompensation über Ökokonten und -pools). Auf

regionaler Ebene kann auch eine Abstimmung bzw. Integration der Artenschutzmaßnahmen mit und in die Landwirtschaft besser gelingen.

8. Ein Ersatzgeld für Artenschutzmaßnahmen sollte die Ausnahme bleiben. Ausnahmen erscheinen vor allem dann angebracht, wenn sich Energiewende-Projekte (Windparks, PV-Anlagen, Stromtrassen, Umspannwerke etc.) regional konzentrieren, z.B. aktuell in Küstengebieten. In diesen regionalen Hotspots macht ein überregionaler Ausgleich Sinn. Daher sollten die Länder bei Bedarf in bestimmten regionalen Hotspots einen Vorrang für ein Artenschutz-Ersatzgeld festlegen können.
9. Die Landgesellschaften verfügen über große Erfahrung und Kompetenz bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und sind bereit, dies in Artenschutzmaßnahmen für Wind- und PV-Anlagen einzubringen. Bei einem abgestimmten Vorgehen der Eingreifer und Genehmigungsbehörden können auch vorlaufende bzw. bevorratete Artenschutzmaßnahmen realisiert werden.
Der BLG setzt sich dafür ein, dass Eingreifer in allen Bundesländern eine schnelle und transparente Übersicht über alle zur Verfügung stehenden Kompensationsmaßnahmen bekommen.
10. Der BLG unterstreicht, dass (bundeszentrale) Ersatzgeld-Budgets nach §45d Absatz 1 BNatSchG für nationale Artenhilfsprogramme „*nur in begründeten Ausnahmefällen*“ für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden dürfen. Zusätzliche Verzerrungen am landwirtschaftlichen Bodenmarkt durch Flächenankäufe für Artenschutzprogramme sind zu vermeiden.
11. Der BLG empfiehlt zudem rechtlich zu verankern, dass bei der Planung von Artenschutzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zur berücksichtigen sind (siehe Nr. 4).

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)

Friedrichstraße 124, 10117 Berlin

Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065

Telefon: 030-23458789

Internet: www.blg-berlin.de

e-mail: blg-berlin@t-online.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

Einer etwaigen Veröffentlichung dieser Stellungnahme wird zugestimmt.

Die neun gemeinnützigen Landgesellschaften in Deutschland sind mit insgesamt 1.075 Mitarbeiter/-innen für die Verbesserung der Agrarstruktur, ökologische Kompensation und die Entwicklung ländlicher Räume tätig.